

Verhaltenskodex

für die Zusammenarbeit und Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen und Clustern der e-mobil BW GmbH

Die e-mobil BW GmbH ("Gesellschaft") ist die Innovationsagentur des Landes Baden-Württemberg und zentrale Anlaufstelle für alle Belange rund um neue Mobilitätslösungen und Automotive. Die Gesellschaft unterstützt und gestaltet aktiv den Technologie- und Gesellschaftswandel hin zu einer nachhaltigen Mobilität der Zukunft. Sie organisiert insbesondere verschiedene Arbeitsgruppen und Cluster und koordiniert gemeinsame Forschungsprojekte, die teilweise öffentlich gefördert werden.

Die Teilnehmer an Arbeitsgruppen- oder Clustersitzungen ("Sitzungen") sind teilweise aktuelle oder potenzielle Wettbewerber. Die Teilnahme an Sitzungen muss daher sowohl im Hinblick auf die Gesellschaft als auch die beteiligten Unternehmen untereinander so ausgestaltet werden, dass kartellrechtswidrige Verhaltensabstimmungen und der Austausch wettbewerblich sensibler Informationen unterbleiben.

Zur Vermeidung kartellrechtlicher Risiken für die Gesellschaft und deren Mitarbeiter und die Teilnehmer an den Sitzungen ("Teilnehmer") hat die Gesellschaft den nachfolgenden Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser soll auf das geltende Recht hinweisen und insbesondere für bestimmte Konstellationen klare Handlungsleitlinien geben.

I.

Allgemeine Grundsätze

- 1. Zu den wesentlichen Grundsätzen jeglicher Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gehört die Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderungen bei ihrer Tätigkeit. Die Gesellschaft hat eindeutige, praxisorientierte und verbindliche Regeln im Hinblick auf die Stellung als Teilnehmer und ebenso für die Sitzungen des Beirats der Gesellschaft erarbeitet und in diesem Verhaltenskodex festgehalten. Dieser richtet sich an die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle Organe und Mitarbeiter der Gesellschaft verbindlich und dient deren Schutz. Die Gesellschaft wird Mitarbeiter, die mit wettbewerblich relevanten Sachverhalten in Berührung kommen, in regelmäßigen Abständen zu möglichen kartellrechtlichen Fragestellungen schulen.
- 2. Die Gesellschaft stellt diesen Verhaltenskodex den Teilnehmern zur Verfügung und belehrt zu Beginn einzelner Sitzungen jeweils über die einzuhaltenden kartellrechtlichen Rahmenbedingungen.

II.

Zulässige und unzulässige Inhalte, Ablauf von Sitzungen

§ 1 Zulässige Themen

Die Teilnehmer dürfen im Rahmen von oder bei Gelegenheit von Sitzungen grundsätzlich z.B. die folgenden Informationen ohne wettbewerbliche Relevanz austauschen. Dazu zählen:

- Informationen über allgemeine Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, deren gesamte Produktpalette oder ganze Geschäftsbereiche, wenn und soweit dies für das Thema neue Mobilitätstechnologien und -märkte von Relevanz ist und die Informationen keine Rückschlüsse auf die Marktstellung oder Marktentwicklung einzelner Produkte zulassen,
- allgemeine Konjunkturdaten, soweit diese für das Thema von Relevanz sind,
- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für neue Mobilitätstechnologien und -märkte,
- Benchmarking-Aktivitäten im Hinblick auf neue Mobilitätstechnologien und -märkte (soweit Daten am Markt frei verfügbar sind, Daten nicht auf bestimmte Produkte oder individuelles Marktverhalten bezogen sind, mindestens fünf Unternehmen in die Betrachtung einbezogen werden oder die Informationen keinen Bezug zum Wettbewerb haben),
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks zum Thema, ohne dass dieser Rückschlüsse auf individuelle Unternehmensdaten oder das Marktverhalten einzelner Unternehmen zulässt,
- allgemeiner Austausch von Daten zum Thema neue Mobilitätstechnologien und -märkte, die für jedermann frei zugänglich sind (z.B. aus dem Internet, aus der Tagespresse oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen).

§ 2 Unzulässige Themen

- (1) Im Rahmen von oder bei Gelegenheit von Sitzungen dürfen insbesondere keine Absprachen oder Abstimmungen zwischen den Teilnehmern getroffen werden über:
 - Preisgestaltung und Verkaufsbedingungen ihrer Produkte,
 - Produktionssenkung und -mengen bzw. Marktversorgung mit einem Produkt,
 - Aufteilung von Märkten bzw. Bezugsquellen,
 - "schwarze" Listen oder Boykotte von Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern.

- (2) Die Teilnehmer dürfen im Rahmen von oder bei Gelegenheit von Sitzungen grundsätzlich keine nicht öffentlich zugänglichen Informationen austauschen, aus denen die Teilnehmer Kenntnisse über die Marktposition und die individuelle Geschäftsstrategie ihrer Wettbewerber (andere Teilnehmer und dritte Unternehmen) erlangen oder daraus Rückschlüsse ziehen können. Dazu zählen insbesondere:
 - individuelle Einkaufs- und Verkaufspreise sowie -bedingungen von Unternehmen,
 - geplante Preiserhöhungen und -senkungen sowie Änderungen in der Sortimentsstruktur,
 - individuelle Preisbestandteile, Preisstrategien und -kalkulationen, Preispolitiken, Preisstufen, Konditionensysteme,
 - Preisunterschiede, Rabatte, Boni, Gutschriften, Kreditbedingungen,
 - Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
 - Beziehungen zu einzelnen Abnehmern und Lieferanten,
 - Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
 - individuelle Unternehmenszahlen zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Einkaufs- und Verkaufsvolumina,
 - nicht öffentliche Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen,
 - Informationen über Vorhaben einzelner Unternehmen in Bezug auf Technologie, Investitionen, Design, Produktion, Vertrieb, Marketing für bestimmte Produkte.
- (3) Verboten ist nicht nur ein gegenseitiger Austausch der oben genannten Informationen, sondern auch die bloße Einsichtnahme oder auch das einseitige Anbieten entsprechender Informationen durch einzelne Teilnehmer an andere Teilnehmer.

§ 3 Verhalten im Rahmen von Sitzungen

- (1) Der Vertreter der Gesellschaft oder der jeweilige Leiter der Sitzung (nachfolgend "**Sitzungsleiter**") weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin.
- (2) Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird, soweit dies zur Besprechung kartellrechtlich oder sonst rechtlich relevanter Themen führt. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei. Ein solcher Beschluss muss protokolliert werden.
- (3) Werden kartellrechtlich relevante Themen in der Sitzung angesprochen, kann der Sitzungsleiter die Sitzung abbrechen, vertagen oder sich kurzfristig in Kontakt mit einem fachlich spezialisierten externen Rechtsanwalt setzen, soweit eine rechtliche Klärung erforderlich erscheint. Der Sitzungsleiter muss die Behandlung eines Tagesordnungspunkts abbrechen, wenn dieser kartellrechtswidrig ist. Der Abbruch dieses Tagesordnungspunkts muss sorgfältig protokolliert werden.
- (4) Etwaige widerrechtliche Verhaltensweisen von Teilnehmern außerhalb der eigentlichen Sitzungen entziehen sich jeglicher Einflussmöglichkeit des Sitzungsleiters und fallen damit allein in den Verantwortungsbereich der anwesenden Personen und deren Vorgesetzten. Dies betrifft z.B. auch Gespräche im Vorfeld oder Nachgang zu einzelnen Sitzungen.

III.

Maßnahmen zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen

§ 4 Grundsatz

Sollte ein Teilnehmer versehentlich und unaufgefordert wettbewerblich sensible Informationen über andere Teilnehmer oder Dritte erhalten, wird er [1] die jeweiligen Informationen ausdrücklich und eindeutig zurückweisen und [2] klarstellen, dass diese Informationen nicht verwendet werden und dass kein Interesse an der Übermittlung solcher Informationen besteht. Zudem wird er diese Reaktion [3] ordnungsgemäß dokumentieren. Darüber hinaus wird er den Sitzungsleiter informieren.

§ 5 Kommunikation

- (1) Die Gesellschaft stellt sicher, dass Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen keine Formulierungen enthalten, die gewollt oder ungewollt Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen enthalten oder das Vorhandensein solcher suggerieren.
- (2) Die Gesellschaft wird keine Informationen veröffentlichen oder Empfehlungen aussprechen, die einen unzulässigen Informationsaustausch bezwecken oder bewirken oder auf ein gleichförmiges Verhalten abzielen. Insbesondere wird die Gesellschaft zu keinen Boykotten aufrufen.